



Antwort zur Anfrage Nr. 0448/2012 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Hechtsheim betreffend **Baumfällung an der Kreuzung "An den Mühlwegen/Rhein Hessenstraße" (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Aus welchem Grund wurde diese Baumfällung durchgeführt und ist dies mit der Baum-  
schutzverordnung vereinbar?

Besagter Wallnussbaum wurde offiziell auf Grundlage der Rechtsverordnung zum Schutz des  
Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz zur Beseitigung beantragt. Der Baum wies bei  
der Begutachtung im August 2011 Wipfeldürre, Zwieselwuchs und vermehrt Tot-  
holz auf, so  
dass die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben und eine Befreiung nach der  
Rechtsverord-  
nung erteilt werden musste.

2. Gibt es eine Erhaltungspflicht für derart große Bäume, bzw. gibt es eine Ersatz,-  
oder Kom-  
pensationsregelung bei derartigen Baumfällungen?

Eine Erhaltungspflicht für Bäume gibt es grundsätzlich nicht. Bäume mit einem  
Stammum-  
fang größer 80 cm müssen nach der einschlägigen Rechtsverordnung beim  
Grünamt zur  
Fällung beantragt werden.

Eine Ersatzpflanzung für die entnommene Wallnuss wird seitens des Antragstellers  
noch im  
Frühjahr 2012 durchgeführt.

Mainz, 11. März 2012

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete

